

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-242-05 501-be 27.01.2005 Sozialamt Marita Beesk				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
16.02.2005 Sozialausschuss						
03.03.2005 Hauptausschuss						
14.04.2005 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften						

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 55 ff.) sowie der §§ 1, 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Bbg. Teil I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 153) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 14.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Rechtscharakter der Obdachlosenunterkünfte

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen mietet die Stadt Vetschau/Spreewald Wohnungen an.

§ 2 Zweck der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen nur zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein dauerhaftes Verbleiben besteht nicht.

(2) Der in Absatz 1 genannte Personenkreis hat Anspruch auf die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte nur nach Maßgabe der die Zulassung und Ordnung regelnden Benutzungsordnung.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
Höhe und Fälligkeit der Gebühr richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 4 Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Einweisung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften des Amtes Vetschau vom 27.09.2001 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Für die Vermeidung und die Beseitigung von Obdachlosigkeit als eine Aufgabe der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 1, 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: X EINNAHMEN:

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST: 43500.53000

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------